

## 1.1 Bedarfsbereiche

### 1.1.1 Möbel

**beachte:** In den Pauschalen sind die Kosten für den Transport, für Lampen und Gardinen bereits enthalten.

#### 1.1.1.1 Küche

- Grundpreis (Haushalt ohne Kinder) 250,00 €
- Grundpreiserhöhung je Kind 50,00 €

Einzelpreise: Tisch (40 €), 3 Stühle (30 €), Lampe (10 €), Vorhänge (20 €), 3 Meter Küchenunter/oberschranke a 50 € (150 €). Die Erhöhung pro Kind beinhaltet den Bedarf an einem weiteren Stuhl und den höheren Platzbedarf in Schränken.

Eine Wohnung muss zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich sein; hierzu gehört in aller Regel, dass eine Spüle vorhanden sein muss. Insofern können Kosten für Spülen nur übernommen werden, wenn das Nichtvorhandensein einer solchen durch Vermieter, Verwalter oder Hausmeister (z.B. Miet- und Ausstattungsbescheinigung) nachgewiesen ist und der Vermieter bestätigt, zur Beschaffung nicht bereit zu sein.

- Spüle 130,00 €

#### 1.1.1.2 Flur/Diele/Bad/WC

Die Stellmöglichkeiten in diesen Räumlichkeiten sind höchst unterschiedlich. Unabhängig davon, welche Einzelmöbel (Schuhschrank, Wäscheschrank, Regal, Garderobe) tatsächlich gestellt werden können, gelten folgende Preise:

- Bei Haushalten ohne Kinder 50,00 €  
(Aufbewahrungsmöbel und 2 Lampen)
- Bei Haushalten mit Kindern 100,00 €  
(für weitere Aufbewahrungsmöbel)

#### 1.1.1.3 Schlafzimmer

- Grundpreis für einen Erwachsenen 300,00 €  
Schrank (100 €), Bettstelle (50 €), Lattenrost (30 €),  
Matratze (70 €), Lampe (10 €), Vorhänge (40 €)
- Grundpreis für zwei Erwachsene 400,00 €  
Schrank (140 €), Bettstelle (70 €), Lattenrost (50 €),  
Matratze (90 €), Lampe (10 €), Vorhänge (40 €)

Kombiniertes Wohn-/Schlafzimmer

500,00 €

#### 1.1.1.4 Wohnzimmer

Sitzgelegenheit (110 €), Couchtisch (50 €), Schrank (200 €), Lampe (20 €), Vorhänge (20 €).

- Grundpreis 400,00 €
- Grundpreiserhöhung je Kind für Sitzgelegenheit  
und evtl. größeren Tisch 50,00 €  
höchstens jedoch 100,00 €

#### 1.1.1.5 Kinderzimmer

Hier ist zu unterscheiden, ob das Kinderzimmer von einem oder von mehreren Kindern genutzt wird.

- Grundpreis pro Kinderzimmer 320,00 €  
Schrank (90 €), Bettstelle (50 €), Lattenrost (30 €),  
Matratze (70 €) Schreibtisch (50 €), Stuhl (10 €),  
Lampe (10 €), Vorhänge (10 €)
- Grundpreiserhöhung je weiteres  
Kind im Kinderzimmer 200,00 €  
zusätzliches Bett (150 €), größerer Schrank (50 €)

### 1.1.2 Betausstattung

War eigenes Bettzeug und Bettwäsche vor der Erstgründung eines Hausstandes nicht vorhanden, bzw. nicht nötig, können folgende Richtpreise pro Person anerkannt werden

- Oberbett 40,00 €
- Kopfkissen 20,00 €
- Bettwäsche dreiteilig 20,00 €

### 1.1.3 Hausrat

Mit den Pauschalen ist, außer Waschmaschine, Herd, Kühlschrank, der gesamte notwendige Hausrat, inklusive Haushaltsgeräte, abgegolten.

- Ein- bis Zweipersonenhaushalt 150,00 €,
- Dreipersonenhaushalt und mehr 200,00 €.

### 1.1.4 Haushaltsgeräte

Alle genannten Preise sind Inklusivpreise; dies bedeutet, dass grundsätzlich keine weiteren Transport-, Anschluss- oder Entsorgungskosten zu übernehmen sind.

- Waschmaschine

Steht der Mietergemeinschaft keine Waschmaschine zur Verfügung, so ist bei der Erstausstattung einer Wohnung immer eine zu gewähren.

Waschmaschinen werden grundsätzlich als Sachleistung abgegeben. Der Hilfebedürftige erhält eine Kostenübernahmeerklärung für die NOA gGmbH (NOA). Von dort wird eine neue oder gebrauchte, aber überholte Waschmaschine mit Garantie geliefert.

Ausnahmen sind möglich, wenn über die NOA nachweisbar eine Waschmaschine nicht oder nicht rechtzeitig zu erhalten ist.

Die Höchstpreise betragen

bei Haushalten ohne Kinder	285,00 €
bei Haushalten mit Kindern	465,00 €

- Kühlschrank

bei Haushalten ohne Kinder	225,00 €
bei Haushalten mit Kindern	345,00 €

Es bleibt der LP überlassen, ob er zu dem Preis Neuware oder ein gebrauchtes, hochwertigeres Gerät beschafft. Auch die Beschaffung einer Kühl-Gefrier-Kombination innerhalb der genannten Grenzbeträge ist möglich.

- Herd

Eine Wohnung muss zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich sein; hierzu gehört in aller Regel, dass das Zubereiten von Speisen auf einem Herd möglich sein muss. Insofern können Kosten für Herde nur in Ausnahmefällen übernommen werden, wenn der Vermieter schriftlich bestätigt für diese Kosten nicht aufzukommen.

Hat die Wohnung nur Gasanschluss,

**Gasherd** (Vorlage von 2 Kostenvoranschlägen)

Anschluß dch. Monteur

E-Herd ohne Kinder 214,00 €

E-Herd mit Kinder 300,00 €

Fehlt innerhalb der Wohnung ein Herdanschluss, entspricht die Wohnung nicht den Mindestanforderungen; der Vermieter hat den Mangel zu beheben (Art. 3 WoAufG).

# 1 Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

## 1.1 Erstaussstattung für Bekleidung

§ 24 Abs. 3  
Ziff. 2 SGB II

Die Erstaussstattung ist neben der Schwangerschaftsbekleidung und der Erstlingsausstattung insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse zu gewähren.

Einer LP soll nicht ermöglicht werden, durch aktives Verhalten in den Genuss einer Leistung zu kommen. D.h., es reicht nicht, über keine Grundaussstattung an Bekleidung zu verfügen. Es muss ein nachvollziehbarer Grund hinzukommen, tatsächlich eine Erstaussstattung zu benötigen. Diese Fallgestaltungen können im Gegensatz zu der Erstaussstattung einer Wohnung nur wenig typisiert werden, so dass zu den genannten Standardmöglichkeiten viele Individualmöglichkeiten hinzukommen können.

### 1.1.1 Außergewöhnliche Ereignisse können sein

- **Haftentlassung**  
War eine LP unmittelbar vor Leistungsbeginn mehr als sechs Monate inhaftiert ohne dass eine eigene Wohnung o.ä. aufrechterhalten wurde, kann davon ausgegangen werden, dass eine Erstaussstattung benötigt wird.
- **Untergang oder Schwund**  
War eine LP unmittelbar vor Aufnahme in einer Unterkunft mehr als sechs Monate ohne festen Wohnsitz, kann von der Notwendigkeit einer Erstaussstattung ausgegangen werden. Weitere Möglichkeiten von Untergang oder Schwund wären Diebstahl, Raub, Wohnungsbrand o.ä.
- **Migration**  
Entsteht durch den Zuzug aus dem Ausland bei Aussiedlern und Kontingentflüchtlingen Hilfsbedürftigkeit **erstmalig in Nürnberg**, kann im Grundsätzlichen davon ausgegangen werden, dass eine Erstaussstattung notwendig ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Tatbestandsmerkmale sind im Einzelfall zu entscheiden.

Die Leistungsgewährung kann als Geld- oder Sachleistung erfolgen. In begründeten Fällen (insbesondere bei Zuzügen aus dem Ausland oder Schuldenproblematik) ist die Leistung mittels Kostenübernahmeerklärung zu gewähren.

Ebenfalls auszuhändigen ist in diesen Fällen das Infoblatt mit den Adressen für die Einlösung der Kostenübernahmeerklärung.

### 1.1.2 Höhe und Art der Leistung

Kinder 1 – 11 Jahre	Mädchen 12 – 17 Jahre	Knaben 12 – 17 Jahre	weiblich ab 18 Jahre	männlich ab 18 Jahre
200,00 €	280,00 €	260,00 €	270,00 €	250,00 €

### **Schulpauschale**

Die Schulpauschale in Höhe von insgesamt 154,50 € (zu Beginn des Schuljahres 103,- € und Mitte des Schuljahres 51,50,- €) wird grundsätzlich für die Schüler gewährt, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.

Schülern, die Leistungen nach dem BAföG beziehen, und bei denen die Leistungen nach dem BAföG gem. § 11 b Abs. 2 Satz 4 um mtl. 100,- € bereinigt werden, sind keine Schulpauschalen und auch keine Leistungen für Bildung und Teilhabe zu gewähren, die dieser Bedarf durch den anrechnungsfreien Teil der Leistungen nach dem BAföG gedeckt ist.

### 1.1.2 Bekleidung anlässlich der Geburt

Die Erstausrüstung anlässlich der Geburt kann frühestens sechs Wochen vor dem berechneten Entbindungstermin gewährt werden. Bei Mehrlingsgeburten wird die Pauschale pro Kind gewährt.

Für die Erstlingsausrüstung (Bekleidung) wird gerundet

eine Pauschale gewährt von 180,00 €.

Bei Geburten weiterer Kinder werden 50% der Pauschale gewährt (90 €). Darauf ist bei der Bewilligung der ersten vollen Pauschale hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn plausible Gründe geltend gemacht werden, weshalb keine Bekleidung mehr vorhanden ist. Gegebenenfalls ist der zu gewährende Betrag entsprechend anzupassen. Es muss aber nicht nach den unten aufgeführten Positionen einzeln gefragt werden, diese dienen nur der Orientierung. Die Entscheidungsfindung ist immer zu dokumentieren.

Zur Erstausrüstung für die Babybekleidung gehören folgende Artikel:

4 Body, (10 €), 2 Jäckchen (20 €), 3 Strampler (21 €), 3 Strumpfhosen (5 €), 3 Söckchen (4 €), 4 Lätzchen (5 €), 1 Ausfahrgarnitur (35 €), 1 Mütze (3 €), 1 Kinderdecke (5 €), Mullwindeln (10 €), 2 Badetücher (10 €), Badethermometer / Haarbürste / Nagelschere (8 €), Flaschenwärmer (15 €), Baby-Flaschen (9 €); Baby-Schlafsack (12 €).

**beachte:** Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ berechtigen nicht zu einer Kürzung von Sozialleistungen.